Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 256

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
III E 8300 — 0

(16) Frankfurt (Main) 2, den 24. November 1949

An den
Herrn Präsidenten des Bundestages

Zur Anfrage Nr. 6 des Abgeordneten Wirths - Drucksache Nr. 174 -
Pensionszahlungen an entnazifizierte Postbeamte.

Die der Anfrage zu Grunde liegende Anordnung der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes betraf Altparteigenossen und alte Kämpfer, ferner die vor dem 30. Januar 1933 eingetretenen Mitglieder der Gliederungen und Organisationen der NSDAP sowie frühere Mitglieder der Allgemeinen SS, die aus dem aktiven Postdienst entfernt und nicht wiederbeschäftigt worden waren und inzwischen pensionsreif geworden sind.

Seit dem Zusammenbruch 1945 fehlte es an einer gesetzlichen Regelung für die Versorgung solcher Personen, die als Angehörige früherer Reichsverwaltungen wegen ihrer politischen Belastung von den Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nicht übernommen werden konnten oder durften. Erschwerend kam in Betracht, daß ein beamtenrechtliches Verhältnis der Betroffenen nur zur früheren Reichsverwaltung bestand, keineswegs aber zu der staatsrechtlich neuen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Wenngleich auch die Deutsche Post des Vereinigten Wirtschaftsgebietes darauf bedacht war, das Möglichste zu tun, um Härten zu mildern, so hatte sie nach der Rechtslage keine unanfechtbare Handhabe zur Versorgung von Altparteigenossen usw. einschließlich deren Hinterbliebenen.

Wie bekannt, wurden insbesondere die Altparteigenossen von den Militärregierungen aus den Verwaltungen ausgeschieden. Die Rechtsfolgen dieser Maßnahmen ergaben sich aus der bisher nicht aufgehobenen Kontrollratsdirektive Nr. 24 Artikel 2 unter f Absatz 2, wonach Personen, die aus öffentlichen Ämtern entfernt wurden, keinen Anspruch auf Ruhegehälter und andere Beamtenrechte haben. Da die Entnazifizierung in den 8 Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die verschiedenste, von einander abweichende Regelung gefunden hatte, so befand sich die Deutsche Post des VGW, die sich über alle 8 Länder gleichmäßig erstreckte, in einer höchst mißlichen Lage. Wollte sie nämlich jede landesrechtliche Regelung für oder gegen sich gelten lassen, so hätte sie es zulassen müssen, daß ihre Angehörigen im Lande X anders behandelt würden als im Lande Y mit der Folge, daß der ungünstiger Betroffene sich auf eine günstige Regelung beruft, die einem anderen in gleicher Lage in einem anderen Lande widerfahren ist. Es lag auf der Hand, daß diese Methode zu unbilligen und unsozialen Resultaten führen mußte, umsomehr als der Personenkreis der Altparteigenossen von der ehemaligen DRP bis zum Kriegsende zu einem beträchtlichen Teil Förderungen aus politischen Gründen erfahren hatte. In wiederholten, soweit erinnerlich, einstimmigen Beschlüssen der Vollversammlung des Wirtschaftsrates, seiner politischen Ausschüsse (Prüfungsausschüsse) und entsprechenden Verfügungen des Personalamtes wurde deshalb von Anfang an die Auffassung vertreten, daß die landesrechtlichen Regelungen mit ihren Spruchkammer- und Ausschußentscheidungen für die Verwaltungen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

des VWG nur insoweit verbindlich sein konnten, als sie den Grad der Belastung oder Nichtbelastung feststellten oder aber eine Beschränkung in der Berufstätigkeit aussprachen. Darüber hinaus hatten die Verwaltungen des VWG (an diesem Rechtsstand ist bislang nichts geändert) sich an Sonderbestimmungen der Länder hinsichtlich der Behandlung von Personalfragen nicht zu halten, da sie als bizonale Verwaltungen der staatlichen Organisationen der Länder entzogen sind.

Es bestand für die Deutsche Post des VWG kein Zweifel, daß das Ausbleiben einer gesetzlichen Regelung in versorgungsrechtlicher Hinsicht sowohl die Behörde als auch die Betroffenen in eine unerfreuliche Lage versetzte. Um den Betroffenen über die Dauer des gesetzlosen Zustandes ihrer Rechtsverhältnisse in etwa hinwegzuhelfen, hatte sich die Deutsche Post des VWG im Sommer 1948 entschlossen, ihnen einen Vorschuß auf ihre späteren Versorgungsbezüge als widerruflichen Unterhaltsbeitrag ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit zu zahlen. Der Vorschuß bewegte sich zwischen 100 und 150 DM für die früheren Beamten unter den Voraussetzungen des Versorgungsfalles. Erst das Gesetz über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949, WiGBl. S. 259, ermöglichte mit seinem § 20 eine andere günstigere Lösung. Ich konnte daher schon vor Zugang der Anfrage bereits mit Wirkung vom 1. November 1949 die erwähnte Anordnung aufheben und bestimmen, daß die Betroffenen jetzt Vorschüsse in der Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge nach Maßgabe der rechtskräftigen Entnazifizierungsentscheidung erhalten, bis das nach Artikel 131 Grundgesetz zu erwartende Bundesgesetz ihre förmliche Zurruhesetzung erlaubt. Gemäß § 20 a. a. O. werden die Vorschüsse gekürzt, wenn die Betroffenen während der Herrschaft des Nationalsozialismus durch Anstellung, Beförderung oder Besserstellung in ihren Bezügen eine gegenüber anderen vergleichbaren Beamten sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung ausschließlich aus politischen Gründen erfahren haben. Hauptschuldige und Belastete erhalten keine Vorschüsse.

Schuberth